LANDRATSAMT DACHAU
Nr. 33/641 - 3/2

Dachau, 4.10.1977

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;
Anlegen eines Weihers und Verrohrung eines Seitenbaches der Roth in Schwabhausen durch die Gemeinde Schwabhausen

Das Landratsamt Dachau erläßt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayWG) folgenden

B e s c h e i d :

I. 1. Der Gemeinde Schwabhausen (Antragstellerin) wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, Art. 17 BayWG die

beschränkte Erlaubnis

zum Ableiten von Wasser aus einem Seitenbach der Roth in einen Weiher und Einleiten des Überwassers aus dem Weiher in diesen Bach erteilt.
Gleichzeitig wird der Plan zur Herstellung eines Weihers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 845/2, Gemarkung Schwabhausen und zur Verrohrung des Seitenbaches der Roth gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG genehmigt.

2. Der vorstehenden Erlaubnis und Plangenehmigung liegen die mit dem Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 2.11.1976 und 10.8.1977 sowie mit dem Erlaubnis- und Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dachau versehenen Planunterlagen des Ingenieurbüros Volkmar Renner vom März 1976 zugrunde.

3. Die unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen ge-

mäß § 5 WHG stehende Erlaubnis ist nach § 7 WHG jederzeit widerruflich.

4. Die in Nr. 1 ausgesprochene Erlaubnis und Plangenehmigung ist mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

a) Die Bauausführung hat nach den in Nr. 2 bezeichneten, vom Wasserwirtschaftsamt München abgeänderten Plänen unter Beachtung der Roteintragungen zu erfolgen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die anerkannten Regeln der Technik sind dabei zu beachten.

b) Zur Verrohrung des Grabens sind Betonrohre ∅ 1,0 m zu verwenden, da der vorgesehene Rohrdurchmesser von 0,9 m zur Ableitung der anfallenden Wassermenge nicht ausreicht. Die Rohre sind auf Magerbeton, bzw. auf 5 cm starke Bohlen zu verlegen.

c) Das Einlaufbauwerk (Sonderbauwerk "H") einschließlich Sandfang kann entfallen. Statt dessen ist am Beginn der Verrohrung ein Böschungsstück vorzusehen.

d) Sohle und Böschungsfuß des Grabens sind am Rohreinlauf auf eine Länge von 5,0 m ab Stirnfläche des Böschungsstückes durch Pflasterung vor Auskolkung zu sichern.

e) Die zur Speisung des Teiches erforderliche Zulaufleitung ist so zu verlegen, daß die Rohrausmündung in den gepflasterten Teil des Grabens zu liegen kommt. Die Ausbildung der Ausmündungsstelle im Graben hat so zu erfolgen, daß ein steter Zulauf zum Teich gewährleistet ist (z.B. durch Sohlenvertiefung).

f) Die Böschungen des Teiches sind im Neigungsverhält-

nis von 1 : 2 (1 m Tiefe bei 2 m Länge) oder flacher zu gestalten.

g) Bestehende Dränagen müssen an die Rohrleitung angeschlossen werden.

h) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß die zu kreuzenden Abwasserkanäle nicht beschädigt werden.

i) Sohle und Böschungsfuß der Roth sind durch Steinsatz vor Auskolkung zu sichern. Diese Maßnahme ist unter Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes München durchzuführen.

j) Die Einleitung von Abwässern in die verrohrte Strecke oder in den Teich, sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen am Teich, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers befürchten lassen, ist verboten.

k) Der Antragstellerin obliegt die Wartung und Unterhaltung der verrohrten Strecke und des Teiches sowie der Roth von 5,0 m oberhalb bis 10,0 m unterhalb des Auslaufbauwerkes.

l) Die gesamte Anlage ist stets in gutem baulichen Zustand zu erhalten.

m) Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die durch mangelhafte oder unsachgemäße Wahrnehmung der auferlegten Pflichten entstehen sollten.

n) Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen.

o) Die Angehörigen der Gewässeraufsichtsbehörden sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, die Anlage jederzeit zu betreten.

p) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

q) Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.

II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Eine Gebühr bleibt außer Ansatz. Für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes München sind Auslagen in Höhe von 271,-- DM entstanden.

G r ü n d e :

Die Gemeinde Schwabhausen hat unter Vorlage der in Ziffer I. 2. dieses Bescheides genannten Unterlagen beim Landratsamt Dachau die Erlaubnis zum Ableiten von Wasser aus einem Seitenbach der Roth in einen Weiher beantragt. Das Wasser soll nach Durchlaufen des Weihers wieder in diesen Bach eingeleitet werden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung zur Herstellung eines Teiches und Verrohrung des Seitenbaches der Roth beantragt.

Das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer sind Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, die nach § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Der Ausbau eines Gewässers bedarf außerdem nach § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG grundsätzlich der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Ausbaugenehmigung kann jedoch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens erteilt werden, wenn mit Einwendungen Dritter nicht zu rechnen ist (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG). Zum Vorhaben wurden sämtliche Beteiligten gehört. Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher konnte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entfallen.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Antrag mit Gutachten vom 30.11.1976 und 10.8.1977, die Untere Naturschutzbehörde durch Schreiben vom 2.3.1977 zugestimmt. Dabei wurden die in Ziffer I. 4. angeführten Benutzungsbedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Nach diesen beiden Stellungnahmen ist, falls die Antragstellerin die erteilten Bedingungen und Auflagen beachtet, keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten (§ 6 WHG), denn dadurch werden nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt und den Landschaftsschutz verhütet. Ferner wird die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlage zur ordnungsgemäßen Wasserbenutzung sichergestellt. Damit wird den Interessen des Antragstellers und der Angrenzer, die dem Vorhaben ausnahmslos zugestimmt haben, Rechnung getragen.

Es konnte daher die beantragte Gestattung durch Erlaubnis und Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG erteilt werden. Eine Erlaubnis nach § 7 WHG berücksichtigt dabei die Belange der Antragstellerin in ausreichendem Maße, denn das Landratsamt hält es nicht für notwendig, dem Antragsteller die weit stärkere Rechtsstellung aufgrund des § 8 WHG einzuräumen, da das Vorhaben einen relativ unbedeutenden Umfang aufweist. Andererseits muß im Hinblick auf die Auflagen gewährleistet bleiben, daß die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann.

Da die Gewässerbenutzung im vorliegenden Fall nicht im öffentlichen Interesse liegt, war die Erlaubnis als beschränkte Erlaubnis im Sinne des Art. 17 BayWG zu erteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1, 2 und 13 des Kostengesetzes -KG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Von der Zahlung einer Gebühr ist die Antragstellerin nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (dem) unterfertigten Landratsamt Dachau einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, 8 München 22, Maximilianstraße 39, eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem B a y e r i s c h e n Verwaltungsgericht in 8000 München 22, Ludwigstraße 23, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; ~~sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist~~

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.

Böhm-Amtmann

Böhm-Amtmann
Oberregierungsrätin

BAYERN · LANDRATSAMT DACHAU

In Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung

an die
Gemeinde Schwabhausen

8061 Schwabhausen

Anlagen: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung